

Sitzungsvorlage Nr. VIII/6
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

05.11.2009

Betreff: Festlegung der zu bildenden Ausschüsse

FB/Az.: I / 023.0, I / 062.31-9

Produkt: 01/01.001 Politische Organe und Gremien

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Für die neue Wahlzeit des Rates werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
- Schul- und Bildungsausschuss
- Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss
- Ver- und Entsorgungsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

Sachverhalt:

Gemäß § 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entscheidet der Rat über die abstrakte Bildung der Ausschüsse. Zu unterscheiden ist zwischen den Pflichtausschüssen nach der Gemeindeordnung oder sondergesetzlichen Bestimmungen und den freiwilligen Ausschüssen.

In dem am 19. Oktober 2009 stattgefundenen interfraktionellen Gespräch wurde Übereinstimmung darüber erzielt, die bisherigen Ausschüsse – einschließlich der derzeitigen Bezeichnung – beizubehalten.

Bei dem Wahlausschuss handelt es sich um einen Pflichtausschuss nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG). Die Aufgaben des derzeitigen, für die Kommunalwahlen 2009 installierten Wahlausschusses sind mit der Feststellung der Wahlergebnisse am 03. September 2009 abschließend erfüllt. Für die Kommunalwahl 2014 ist der Wahlausschuss so rechtzeitig einzurichten, dass dieser spätestens acht Monate vor Ablauf der kommenden Ratsperiode das Wahlgebiet der Gemeinde Rosendahl in so viele Wahlbezirke einteilt, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 KWahlG in Wahlbezirken zu wählen sind (§ 4 Abs. 1 KWahlG). Das bedeutet, dass der künftige Wahlausschuss erstmals frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2013 zusammentreten wird. Wenngleich es rechtlich zulässig ist, den Wahlausschuss bereits zu Beginn der jetzigen Wahlperiode zusammen mit den übrigen Ausschüssen zu bilden, wird hiervon jedoch dringend abgeraten, um nicht unnötig auf möglicherweise sich ergebende Veränderungen in der Besetzung reagieren zu müssen. Insbesondere aus diesem Grunde wurde sowohl in Rosendahl und in anderen Kommunen als auch beim Kreis Coesfeld der Wahlausschuss stets erst unmittelbar vor der Aufgabenwahrnehmung für die kommenden Kommunalwahlen gebildet. Verwaltungsseitig wird empfohlen, diese Regelung beizubehalten und von einer Bildung des Wahlausschusses bereits zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen.

Die Entscheidung über die Bildung der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit gemäß § 50 Abs. 1 GO NRW.

Der Bürgermeister ist gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW **stimmberechtigt**.

Im Auftrage:

Fuchs
Produktverantwortliche

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister